

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 517 vom 24. Juni 2025**

BE Verwaltungsgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2025\\_517](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_517)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 517 du 24 juin 2025

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 517 del 24 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 24. Juni 2025 (act. II 220). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldung der Beschwerdeführerin vom 26. März 2025 für berufliche Eingliederungsmassnahmen (act. II 205; Datum der Postaufgabe) zu Recht nicht eingetreten ist.

### **E. 1.3**

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Nichteintretensverfügungen (Art. 57 Abs. 2 lit. c GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 5 - 2. 2.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen sind insbesondere das Alter (lit. a), der Entwicklungsstand (lit. b), die Fähigkeiten der versicherten Person (lit. c) und die zu erwartende Dauer des Erwerbslebens (lit. d) zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 1bis IVG). 2.2 Wurde eine Rente, eine Hilflosenentschädigung oder ein Assistenzbeitrag wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades, wegen fehlender Hilflosigkeit oder weil aufgrund des zu geringen Hilfebedarfs kein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag entsteht, verweigert, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat (vgl. Art. 87 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Dies gilt analog, wenn die versicherte Person nach vorausgegangener rechtskräftiger Ablehnung erneut eine Eingliederung

rungsmassnahme beantragt. Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Leistungsanspruch sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (vgl. BGE 149 V 177 E. 4.7 S. 184). 2.3 Nach Eingang einer Neuanschuldung oder eines Revisionsgesuchs ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den der Richter

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 6 - grundsätzlich zu respektieren hat. Die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung ist deshalb vom Gericht nur zu überprüfen, wenn das Eintreten streitig ist (BGE 109 V 108 E. 2b S. 114). 2.4 Die versicherte Person muss mit der Neuanschuldung oder dem Revisionsgesuch die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft machen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht. Wird in der Neuanschuldung oder dem Revisionsgesuch kein Eintretenstatbestand geltend gemacht, sondern bloss auf ergänzende Beweismittel, insbesondere Arztberichte, hingewiesen, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien, ist der versicherten Person eine angemessene Frist zur Einreichung der Beweismittel anzusetzen. Diese Massnahme setzt voraus, dass die ergänzenden Beweisvorkehren geeignet sind, den entsprechenden Beweis zu erbringen. Sie ist mit der Androhung zu verbinden, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei. Ergeht eine Nichteintretensverfügung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das diesen Erfordernissen betreffend Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolgen genügt, legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 69). 2.5 Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden; der Sachverhalt muss also nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsdarstellung nicht erstellen lassen. Grundsätzlich unterliegt das Glaubhaftmachen weniger strengen Anforderungen als im Zivilprozessrecht. Dort muss – im Gegensatz zum vollen Beweis – das Gericht von der Richtigkeit der behaupteten Sachdarstellung immerhin überzeugt sein, wenn auch nicht vollständig und unter Ausschluss jeden Zweifels (BGE 149 V 177 E. 4.7

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 7 - S. 183; SVR 2022 IV Nr. 35 S. 114, 9C\_556/2021 E. 2.2, 2014 IV Nr. 33 S. 121, 8C\_746/2013 E. 2). 2.6 Glaubhaft zu machen ist eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Leistungsanspruch erheblichen Tatsachen im Neuanschuldungsverfahren – analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG – durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (vgl. BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77; AHI 1999 S. 84 E. 1b). 3. 3.1 Massgeblicher

Vergleichszeitpunkt bildet vorliegend die Verfügung vom 15. Dezember 2020 (act. II 186; bestätigt mit VGE IV 2021 91 [act. II 196] bzw. BGer 9C\_498/2021 [act. II 203]). Nicht massgeblich sind demgegenüber – wenn auch den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen betreffend – die Verfügung vom 25. April 2016 (act. II 75) sowie die Mitteilungen der IV-Stelle vom 26. Juni und 22. Juli 2015 (act. II 56, 62), zumal diese nicht auf einer rechtskonformen Sachverhaltsabklärung im Sinne der Rechtsprechung beruhen (vgl. Urteil des BGer 8C\_422/2024 vom 16. Januar 2025 E. 3.3 f.). 3.2 Die Referenzverfügung vom 15. Dezember 2020 (act. II 186) basierte in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. C. \_\_\_\_\_ vom 19. Februar 2020 (act. II 171.1) und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 7. Juli 2020 (act. II 175 S. 2 f.). Dr. med. C. \_\_\_\_\_ diagnostizierte bei der Beschwerdeführerin primär eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.31; act. II 171.1 S. 36) und attestierte retrospektiv seit dem Scheitern der beruflichen Integration ab Juli 2014 eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 50 % (bisherige Tätigkeiten) bzw. von 30 % (angepasste Tätigkeiten; act. II 171.1 S. 51 ff., 175 S. 2 f.). Diesbezüglich ist dem Gutachten zudem zu entnehmen, dass eine Willensanstrengung zur Bewältigung dieser Limitierungen zwar zumutbar, jedoch nur teilweise möglich sei (act. II 171.1 S. 41 f.). In therapeutischer Hinsicht sei aufgrund der Persön-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 8 - lichkeitsstörung eine regelmässige strukturierte Behandlung erforderlich, wobei die bisherige ambulante Behandlung nur teilweise dokumentiert sei (act. II 171.1 S. 43). Der Abbruch der beruflichen Massnahmen sei bei zu tiefem erbrachtem Pensum und erneut krisenhafter Dekompensation sowie weiteren nicht krankheitsbedingten Faktoren erfolgt (act. II 171.1 S. 44). 3.3 Zur Begründung einer relevanten Veränderung seit dem Referenzzeitpunkt reichte die Beschwerdeführerin zwei aktuelle Berichte der behandelnden Fachpersonen ein. Gemäss ärztlichem Attest von Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 21. Mai 2025 ist bei der Beschwerdeführerin im Juni 2024 nach testpsychologischer Abklärung neu die Diagnose einer ADHS mit Beginn in der Kindheit festgestellt und eine Behandlung mit Stimulanzien begonnen worden. Die Behandlung habe zu einer beeindruckenden Besserung der ADHS-Symptome, der Reizbarkeit und Überforderung im Alltag und dadurch indirekt der komorbiden depressiven Symptomatik geführt. Durch letztere Wirkung sei es möglich gewesen, die zu Beginn der Behandlung bestandene Polypharmazie mit Antidepressiva und Stimmungsstabilisatoren aufzulösen. Zudem habe die seit Februar 2022 regelmässig als Prophylaxe durchgeführte Ketamintherapie abgesetzt werden können. Aus ärztlicher Sicht seien berufliche Reintegrationsmassnahmen empfehlenswert, zumutbar und sinnvoll (act. II 217 S. 1). Dies deckt sich mit dem Behandlungsbericht der D. \_\_\_\_\_ GmbH vom 21. Mai 2025, gemäss welchem im Verlauf der Behandlung zusätzlich zu den früher bereits festgestellten psychischen Erkrankungen auch die komorbide Diagnose einer ADHS habe gesichert werden können. Eine entsprechende Medikation mit Stimulanzien habe sich als äusserst erfolgreich erwiesen und zusammen mit dem regelmässigen und engmaschigen Therapiesetting zu einer Stabilisierung des psychischen Zustands der Versicherten geführt. Es hätten deutlich weniger Kurzhospitalisationen durchgeführt werden müssen und diverse Medikamente hätten abgesetzt oder reduziert werden können. Zudem sei es der Versicherten immer besser gelungen, ihren Alltag zu meistern. Die Medikation mit Ritalin habe es ihr erleichtert, ihren Alltag zu koordinieren, den Haushalt besser zu managen, in belastenden sozialen Situationen die Ruhe zu behalten und mehr Ausdauer bei alltäglichen Arbeiten zu

zeigen. Bezüglich einer regelmässigen Tages-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 9 - struktur sei es ihr möglich gewesen, erste Schritte zu unternehmen, indem sie stundenweise als ... in einer ... gearbeitet habe. Dies habe sich eben- falls positiv auf ihren psychischen Zustand ausgewirkt, da sie wieder ver- mehrt das Gefühl von Selbstwirksamkeit und Sinnhaftigkeit habe erleben können. Zudem sei die Versicherte zunehmend auch in der Kinderbetreu- ung entlastet. Es bestehe jetzt eine klarere Regelung der Kinderbetreuung mit dem Kindsvater und es gebe ein Netz aus Bezugspersonen ausserhalb der Kernfamilie – die Beiständin, das Personal der Schule und Tagesschu- le, bei Bedarf die Kinderpsychologin. Die Versicherte und der Kindsvater seien eine Zeit lang regelmässig durch eine sozialpädagogische Familien- begleiterin unterstützt worden, die ursprünglich durch die Kindes- und Er- wachsenenschutzbehörde (KESB) eingesetzt worden sei. Diese Begleitung habe kürzlich in gegenseitigem Einvernehmen abgeschlossen werden kön- nen. In den letzten Berichten habe sich eine positive Entwicklung der Ver- sicherten hinsichtlich der Betreuung des Sohns gezeigt, sodass keine Indi- kation für eine Begleitung mehr vorliege. Da diverse positive Entwicklungen stattgefunden hätten und damit auch Ressourcen frei geworden seien, sei entsprechend immer wieder die berufliche Situation in der Therapie thema- tisiert worden. Natürlich bestehe die komplexe Symptomatik nach wie vor. Ein begleiteter Wiedereinstieg in eine regelmässige Tagesstruktur oder in einen angepassten beruflichen Rahmen würde jedoch aus psychologisch- psychotherapeutischer Sicht ein gesundheitsfördernder Faktor sein (act. II 216 S. 2 f.). 3.4 Die Beschwerdegegnerin erachtete gemäss Beschwerdeantwort (S. 2 Rz. 5) eine relevante Veränderung seit dem Referenzzeitpunkt im Wesentlichen deshalb als nicht glaubhaft gemacht, da in der Beschwerde selbst ausgeführt werde, dass die Beschwerdeführerin schon zum Zeit- punkt der letzten rechtskräftigen Verfügung Symptome der ADHS gezeigt habe und auch in den eingereichten Berichten die ADHS als seit der Kind- heit bestehend umschrieben werde. Der Gesundheitszustand habe sich allein gestützt auf die Diagnose der ADHS nicht verändert, sondern der Gesundheitszustand werde diagnostisch lediglich anders eingeordnet. In- wiefern sich der Gesundheitszustand resp. der Sachverhalt seither (im Vergleich zur gutachterlichen Beurteilung durch Dr. med. C.\_\_\_\_\_) ver- ändert haben solle, werde in den Unterlagen nicht glaubhaft dargelegt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 10 - 3.5 Revisionsrechtlich trifft zwar zu, dass eine bloss unterschiedliche (diagnostische) Würdigung eines ansonsten gleich gebliebenen Sachver- halts regelmässig unbeachtlich zu bleiben hat (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f.). Insoweit vermag die nunmehr diagnostizierte ADHS für sich allein noch keine potenziell anspruchrelevante Veränderung zu begründen (vgl. Urteil des BGer 8C\_389/2019 vom 5. September 2019 E. 4.2.2). Vorliegend ist aber entscheidend, dass mit der im Nachgang zur Diagnostik neu eta- blierten psychopharmakologischen Therapie und im Rahmen von fortge- setzter regelmässiger und engmaschiger Psychotherapie von den Behand- lern fachpsychologisch und fachärztlich übereinstimmend eine erhebliche Stabilisierung bzw. eine "beeindruckende" Besserung der ADHS- Symptome und dadurch gleichsam indirekt der affektiven Situation be- schrieben wurden (act. II 205 S. 11, 216 S. 2 f., 217 S. 1). Aufgrund dieser von den Behandlern nunmehr beschriebenen Stabilisierung der gesund- heitlichen Situation (weniger Kurzhospitalisationen, Möglichkeit des Abset- zens bzw. der Reduktion diverser Medikamente, Steigerung der Alltags- kompetenz, erste Schritte für Tagesstruktur,

stundenweise Beschäftigung in einer ...) bestehen Anhaltspunkte für eine potenziell anspruchrelevante Veränderung der medizinischen Befundlage (vgl. Urteil des BGer 8C\_247/2022 vom 24. März 2023 E. 3.3.2). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin gemäss Angaben der Behandler eine zusätzliche Entlastung bei der Kinderbetreuung mit einer klaren Betreuungsregelung erfuhr, sodass zwischenzeitlich die Familienbegleitung abgeschlossen werden konnte (act. II 116 S. 2 f.), mithin auch insoweit zuvor beschriebene Belastungsfaktoren (vgl. act. II 171.1 S. 44) zumindest teilweise entfallen sein dürften. Damit ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin im Vergleich mit der Beurteilung im psychiatrischen Gutachten vom 19. Februar 2020 (act. II 171.1), welche einen IV-relevanten Gesundheitsschaden mit eingeschränkter Durchhaltefähigkeit und Selbstbehauptungsfähigkeit (act. II 171.1 S. 49), eingeschränkter Belastbarkeit mit vermehrten Fehlzeiten und insbesondere dem Risiko rezidivierender krisenhafter Zustände bei sozialen Belastungen festhielt (act. II 171.1 S. 52 f.), nunmehr sowohl gesundheitlich als auch sozial neue Ressourcen zur Verfügung stehen. Dass es sich hierbei um eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 11 - Beschwerdeführerin handelt, steht – auch wenn gemäss der Rechtsprechung grundsätzlich für sich allein genommen der Wegfall einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei zuvor verneintem Leistungsanspruch keinen Revisions- bzw. Neuanmeldungsgrund darstellt (vgl. Urteil des BGer 9C\_113/2021 vom 23. Juni 2021 E. 4.1 mit Hinweisen) – im vorliegenden Kontext der Neuanmeldung für berufliche Eingliederungsmassnahmen nicht entgegen. Denn zuvor wurden die beruflichen Eingliederungsmassnahmen durch die IV-Stelle jeweils unter Verweis auf die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin bzw. die fehlende psychische Stabilität abgebrochen respektive als aus medizinischer Sicht verfrüht beurteilt (vgl. act. II 50, 56 f., 61 f., 75). Demgegenüber werden berufliche Eingliederungsmassnahmen aufgrund der beschriebenen Stabilisierung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin von den Behandlern nunmehr ausdrücklich als empfehlenswert, zumutbar und sinnvoll erachtet (act. II 217 S. 1). Zusammenfassend hat die Beschwerdeführerin eine potenziell anspruchrelevante Veränderung der medizinischen Befundlage hinsichtlich beruflicher Eingliederungsmassnahmen glaubhaft gemacht. Dass sie abgesehen von einer stundenweisen Tätigkeit in einer ... bisher offenbar keine weitergehenden/höhergradigen Eingliederungsanstrengungen unternommen hat (vgl. act. II 216 S. 3, Beschwerdeantwort S. 2 Rz. 5), spricht nicht gegen die glaubhaft gemachte, hinsichtlich eines Anspruchs auf berufliche Eingliederungsmassnahmen potenziell anspruchrelevante veränderte medizinische Befundlage und ist damit nicht im Rahmen der Eintretensfrage, sondern allenfalls im Kontext der materiellen Anspruchsprüfung zu berücksichtigen. 3.6 Nach dem Dargelegten ist die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin vom 26. März 2025 für berufliche Eingliederungsmassnahmen (act. II 205) zu Unrecht nicht eingetreten. Die angefochtene Nichteintretensverfügung vom 24. Juni 2025 (act. II 220) ist somit in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie auf die Neuanmeldung eintritt, den streitigen Leistungsanspruch materiell prüft und anschliessend über diesen entscheidet.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 2. Februar 2026, IV 200 2025 517 - 12 - 4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten

sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten. 4.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Die von Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ eingereichte Kostennote vom 10. Oktober 2025 ist nicht zu beanstanden. Gestützt auf diese Kostennote ist die Parteientschädigung der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren auf Fr. 2'415.55 (Honorar Fr. 2'146.65, Auslagen Fr. 87.90, Mehrwertsteuer [MWST] Fr. 181.--) festzusetzen. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen. Demnach entscheidet der Einzelrichter:

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsverwaltungspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.